

Allgemeine Reisebedingungen (ARB 1992)

Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBI. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001. Gemeinsam mit dem Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (nummer § 6 gem. BGBl. II Nr. 401/98).

Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten.

Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen. Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstalter) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt. Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist. Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Reisestros als Vermittler (Abschnitt A) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/ Reisenden (Ann.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließen.

Die besonderen Bedingungen

- der Vermittelten Reiseveranstalter,
- der vermittelten Transportunternehmen (z. B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und
- der anderen vermittelten Leistungsträger geben vor.

A. DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Die Buchung kann schriftlich (Form)mündlich erfolgen. (Form-)mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden. Reisebüros sollen Buchungsscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende Reiseaus-schreibung (Katalog, Prospekt usw.) aufweisen. Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6 der Ausübungsvorschriften für das Reise-bürogewerbe auf die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluss auszuhändigen.

Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) ver-mittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen.

Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweiliger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftrags-erstellung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.). Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest-) Anzahl-ungsverlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Einkaufsspesen, Fern-schreibkosten usw.) sind beim Aushängen der Reise Dokumente (dazu gehören nicht Per-sonaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig. Reiseunternehmen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

2. Informationen und sonstige Nebenleistungen

2.1. Informationen über Paß-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften Als bekannt wird vorausgesetzt, daß für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Rei-sepaß erforderlich ist.

Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden auslän-dischen Paß-, Visa- und gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums.

Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.

2.2. Informationen über die Reiseleistung

Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelte Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach best-mstem Wissen darzustellen.

3. Rechtsstellung und Haftung

Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf

- die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen;
- die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Informa-tion des Kunden und Auslegung der Reise Dokumente;
- die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von Ände-rungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen).

Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung.

Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versiche-rers unter einem bekanntzugeben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterläßt es dies, so haftet es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

4. Leistungsstörungen

Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, daß ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für Vertragsverletzungen auf Grund milderen Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden

zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermit-telten Geschätses verpflichtet.

B. DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisebüro genannt -, den Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inan-spruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß. Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBE-DINGUNGEN, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß § 6 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

2.1. Äbtretung des Anspruchs auf Reiseleistung
Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2. Übertragung der Reiseveranstalterung
Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsver-hältnis auf die eines andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreise-termin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeliehene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Paß-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Pro-pekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisever-trages, es sei denn, daß bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wur-den. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzusetzen.

4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z. B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzuberei-ten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

5.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsan-spruch.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, daß ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruchs auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelhafte Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert.

Ahlfille kann in der Weise erfolgen, daß der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

5.2. Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er – ausgenommen in Fällen eines Personenschadens – nur, wenn er nicht beweist, daß diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.²

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kennt-nis der Umstände in Verwahrung genommen.

Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzu-nehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

5.3. Mitteilung von Mängel

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, daß ein solcher Repräsentant gegeben wurde und dieser an Ort und Stelle nicht einen nennenswerten Mängel ersichtbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nicht an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzan-sprüche schmälern. Der Veranstalter muß dem Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muß der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, daß eine Unterlassung der Mit-teilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten oder der jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veran-stalter über Mängel zu informieren und Ahlfille zu verlangen.

5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flureisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraft-fahrzeughaftpflichtgesetz.

6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zertugnisse zu sichern. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend

gemacht werden.

Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Stornogebühr

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne daß der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten:
Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheb-lich geändert werden.

In jedem Fall ist die Verletzung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reisever-anstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorerwähnte Erhöhung des vereinbarten Reise-preises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebü-ros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die be-stehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Ver-trag zurückzutreten, zu beharren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt be-rechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a. nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwert-igen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist.

Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Scha-denersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

c) Rücktritt mit Stornogebühr

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Rei-seart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen.

Der Kunde ist in allen unter lit. a. genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemildert werden.

Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-T (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr), Autogesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten)	
bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	10%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....	25%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	85%
NO SHOW.....	100%
des Reisepreises.	

2. Einzel-T, Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge)

bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	10%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....	15%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	20%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	30%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	45%
des Reisepreises.	

Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus-Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienflügeisen zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im De-tailprogramm anzuführen.

Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wur-de, mitteilen, daß er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies

- mittels eingeschriebenen Briefes oder

- persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klagestellend, daß der Kunde die verbindliche Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c 1. (Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten laut lit. c 2. (Einzel-T, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen.

Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemildert werden.

7.2. Rücktritt des Veranstalter vor Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertrags Erfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,
- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,
- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tages-fahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreicher der Mindestteilnehmerzahl ein über die leicht-e Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschalierl. Die Geltendmachung eines diesen Betrag Übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unverschiebbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten ver-mieden werden können. Hiezuzählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1.b, 1. Absatz steht im zu.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertrags Erfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, un-gedachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört.

In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihm ein Verschluden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8. Änderungen des Vertrages

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Grün-den, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reiseternim mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - oder Abgaben für be-stimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse.

Bei einer Preisenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben. Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preisänderungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im einzelnen ausgehandelt und am Buchungs-schein vermerkt wurden.

Ab dem 20. Tag vor dem Abreiseternin gilt es keine Preisänderung.

Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Vorausset-zungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären.

Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).

8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind. - Ergibt sich nach der Abreise, daß ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Lei-stungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangel-hafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

9. Auskunftserteilung an Dritte

Auskunft über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen nicht in dringenden Fällen erteilt, es sei denn, der Rei-sende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reisetilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

10. Allgemeines

Die unter B angeführten Abschnitte 7.1. lit. c, vormals lit.b (Rücktritt), 7.1. lit.d, vormals lit. c (No-show) sowie 8.1. (Preisänderungen) sind als unverbindliche Verbandsempfehlung unter 1 Kt 718/91-3 und sind numerisch als solche unter 25 Kt 793/96-3 im Kartellregister eingetragen.

(w):

Änderungen gegenüber den ARB 1992:

Anstelle der oben durchgestrichenen Klausel der allgemeinen Reisebedingungen 1992 gilt folgende Klausel: Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit nicht Personenschäden zu ersetzen sind.

Ergänzende Reise- und Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters DIE WINDROSE

Reisekontor H. Loizenbauer

Die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) werden zum Großteil von „Die Windrose Reisekontor“ anerkannt.

Nachfolgend finden Sie die abweichenden Bestimmungen:

Der **Reiseverlauf** entspricht grundsätzlich der Beschreibung im Katalog. Bei der Planung wurden die aktuellen Flugpläne, Öffnungszeiten und lokale Gegebenheiten berücksichtigt. Ändern sich diese Verhältnisse, kann es zu einer unwesentlichen Modifizierung des Programmes kommen, die Sie aber nicht zum Rücktritt berechtigt, solange der Cha- rakter der Reise gewahrt bleibt.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, daß sich die **Flughafen-taxen** bis zum Abflug ändern können. Eventuelle Erhöhungen, sowie Treibstoffzuschläge der Fluglinien müssen nachverrechnet werden und sind kein Rücktrittsprund, solange sich der Reisepreis nicht we-sentlich ändert. Sollten sich diese Kosten verringern, werden diese rückvergütet. Für Angebote von **Individualreisen**, die nicht zustande kommen, müs-sen wir eine Gebühr von € 35,- in Rechnung stellen.

Anmeldung

Die Anmeldung soll so frühzeitig wie möglich sein, damit die den Rei-sen zugrunde gelegten Flugpreise garantiert werden können. Anmelde-schluß spätestens 2 Monate vor Reisebeginn.

Visa

Visa sind nicht Teil der Reise. Jeder Reisende ist selbst für die Richtig-keit des Visums, sowie dessen zeitgerechte Ertelung verantwortlich. Wir übernehmen gerne die Visabesorgung, haften aber nicht für etwai-ge Nichterteilung bzw. Verluste bei den jeweiligen Botschaften und auf dem Postweg.

Anzahlung

Bei Buchung ist eine Anzahlung von 10% zu leisten. Die Restzahlung ist maximal 20 Tage vor Abreise zu begleichen.

Flüge

Wir haben für Sie Flüge mit renommierten Fluglinien in der Economy Klasse gebucht. Freigepäck, Mahlzeiten a Bord etc. entsprechen dem Angebot der jeweiligen Fluglinie. Umsteigerverbindungen sind möglich. Änderung der Fluglinie und des Flugplanes müssen wir uns aufgrund des langen Planungszeitraums vorbehalten. Entsprechende Änderungen begründen keine Ansprüche auf kostenlose Stornierung oder Refundierung. Die aktuell gültigen Flughafenansuche, Sicherheitsgebühren und Treib-stoffzuschläge sind im Pauschalpreis bereits inkludiert. Bei Erhöhung der Gebühren behalten wir uns eine entsprechende Anpassungen vor.

Kleingruppen

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bemühen wir uns, die Reise durchzuführen. Wir behalten uns aber das Recht vor, entspre-chende kleinere Fahrzeuge einzusetzen und eine eventuell notwendige Aufzahlung in Rechnung zu stellen.

Zubcherreisen

Wir arbeiten mit erfahrenen Agenturen vor Ort zusammen, die die Kun-den mehrerer internationaler Anbieter auf ihre Reisen buchen und so Abfahrten garantieren können. Die Reise wird von einem örtlichen (meist deutschsprachigen) Reiseleiter geführt und nach den örtlichen Gepflogenheiten abgewickelt. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte unverzüglich an den Vertreter vor Ort.

Kreuzfahrten

Alle Liegestellen gelten unter Vorbehalt der Zuweisung durch die jewei-ligen Hafenbehörden. Niedrig- oder Hochwasser, Wetterbedingungen, Sperrung von Schleusen oder technische Gebrechen etc. können eine Änderung des Fahrplans und ev. ein Umsteigen auf ein anderes Schiff und/oder die Überbrückung einer bestimmten Strecke mit Bus oder Bahn notwendig machen. Derartige Entscheidungen obliegen dem Schiff-kommandanten, berechtigen nicht zum kostenlosen Rücktritt und ziehen keine Refundierungsansprüche nach sich.

Rücktritt mit Stornogebühr

Ergänzend zu den Stornogebühren gem. ARB 1992, Punkt 7c gelten folgende Stornogebühren:

No Show.....	100%
Flugtickets ab Ausstellung.....	100%
Nicht refundierbare Anzahlungen.....	100%
Bereits vom Veranstalter getätigte und nachweislich nicht refundier-bare Ausgaben (z.B. Visa-Besorgung, nicht refundierbare Anzahlungen für Hotels und andere Leistungen, Tickets ohne Rückerstattungs mög-lichkeit etc.) sind im Falle eines Stornos in jedem Fall zur Gänze vom Kunden zu begleichen.	

Spezielle Stornobedingungen

Spezielle Stornobedingungen gelten bei unseren Reisen nach Grün-land, Vanuatu - Neukaledonien, Papua Neuguinea:

Bis 90 Tage vorher	25%
von 89-35 Tage vorher	60%
vom 34. Tag ab Abreise	95%

Bei Reisen nach St. Helena, Antarktis sowie gesamt Süd- & Nordamerika: Bis zum 60. Tag vor Reiseantritt..... 25% ab 59 bis 40 Tage vor Reiseantritt..... 50% ab 39 bis 20 Tage vor Reiseantritt..... 75% ab 19. vor Reiseantritt..... 100%

Für Buchungen ab dem 1.7.2018 treten die Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes (PRG) an die Stelle der §§ 31b bis 31f Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Unsere Reisen sind nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt auch für die Reisebedingungen. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung über den Prospektinhalt hinaus erweitern, bedürfen der ausdrücklich schriftlichen Bestätigung von uns.

Tarifstand: September 2018

Datum der Drucklegung: Oktober 2018

Gerichtsstand: Linz

Veranstalter: Nr. 2014/0049

GISA Nr.: 17086738

Details unter: www.gisa.gv.at/abrfrage

DIE WINDROSE

Reisekontor H. Loizenbauer

A-4101 Feldkirchen an der Donau • Sechterberg 95

Tel.: 07233 / 7276, Fax: 6525

info@diewindrose.com

www.diewindrose.com